

## Standpunkt

**Die besten Anwälte der Welt werden im Wettbewerb ermittelt.** Gibt es 20 Jahre nach der Wiedervereinigung noch eine Zweiklassengesellschaft Ost/West in der Anwaltschaft? Um diese Frage beantworten zu können, könnte man z. B. untersuchen, wie viele Anwälte aus dem Osten in der beim *BGH* spezialisierten Anwaltschaft zugelassen sind, oder wie es um die Herkunft der höchsten Entscheidungsträger in der Justiz bestellt ist. Wo sitzen die internationalen Großkanzleien mit ihrem weltweiten Geschäft? Was ergeben Erhebungen über das Anwaltseinkommen in Ost und West?

1. *Ausgangslage.* Vor zehn Jahren hatte sich die BRAK in einer Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags für den Abbau der Mauer zwischen Anwälten in Ost und West ausgesprochen ([http://www.brak.de/seiten/04\\_99\\_31.php](http://www.brak.de/seiten/04_99_31.php)). Die Abgeordnete *Kenzler* (PDS) betonte in der Diskussion zur Gebührenangleichung, dass die Struktur der Anwaltschaft im neuen Bundesgebiet nach wie vor völlig anders als im alten sei. Sie verwies auf die deutlich kleineren Kanzleien, die sich zum Teil noch in der Aufbauphase befinden würden, auf die viel geringere Zahl von Fachanwälten, die auch eine fehlende anwaltliche Spezialisierung signalisiere, auf schlechtere Weiterbildungsmöglichkeiten und nicht zuletzt auf die niedrigeren Gebühren (BT-Redeprotokoll v. 2. 12. 1999, S. 7024). Auch zehn Jahre später sind Fragen der Angleichung von Ost und West ein politisches Thema. Die PDS hat am 3. 11. 2009 vergeblich die Errichtung eines Ausschusses für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beantragt, der sich mit der Aufarbeitung und Beseitigung noch bestehender Benachteiligungen zwischen Ost- und Westdeutschland befassen sollte (BT-Dr17/9 v. 5. 11. 2009).

Seit der Wiedervereinigung ist die Zahl der zugelassenen Anwälte deutlich gestiegen (von 56 638 [1990] auf 153 251 [2010]), wobei derzeit die Anwaltszahlen im Westen stärker steigen als im Osten (vgl. dazu die große Anwaltsstatistik auf S. 28 [in diesem Heft]). Es wundert daher nicht, dass z. B. das Bayerische Justizministerium verlautbart hat: Angesichts dieser hohen Zahlen gestalten sich die Arbeitsbedingungen und die wirtschaftliche Situation insbesondere junger Anwälte zunehmend schwieriger (Pressemittteilung Nr. 45/07 v. 13. 4. 2007). Nicht nur der Osten hat zu kämpfen, auch die Anwaltschaft im Westen hat ein zunehmendes Konkurrenz- und Erwerbsproblem.

2. *Gewachsene Strukturen versus Wettbewerb.* Allerdings ist das Thema nicht auf eine Dualität der Anwaltschaft Ost/West zu reduzieren. Aus der Leipziger Volkszeitung vom 19. 3. 2010 konnte man lernen: Die besten Anwälte der Welt gibt es in London. Dies vertrat ein Berliner Wirtschaftsanwalt mit einem englischen Namen, als er gefragt wurde, warum eine englische Kanzlei bei einem spektakulären Fall, der in Leipzig spielt, aber internationalen Bezug

hat, mandatiert wurde. Hier seien Stundensätze von 500 Pfund, gegebenenfalls auch das Doppelte gerechtfertigt. Wie kommt allerdings der (englische) Kollege dazu zu sagen, dass die besten Anwälte der Welt in London sitzen, wenn bereits *Gary Lineker* erkannt hatte: Fußball ist ein Spiel von 22 Leuten, die rumlaufen, und am Ende gewinnt immer Deutschland. Englische Fußballfans glauben zwar, dass ihre Spieler besser Fußball spielen, die Wirklichkeit sieht eindeutig anders aus. Der Beste wird im fairen Wettbewerb ermittelt, an sich eine urenglische Tradition.

Damit geht es allerdings schon nicht mehr um die Frage Ost gegen West. Genauso gut könnte man die Lage von Anwälten in Ballungsgebieten mit der von Anwälten in ländlichen Regionen vergleichen, das Einkommen von Anwälten in Großkanzleien dem von Einzelanwälten gegenüberstellen. Es wird immer Unterschiede geben. Es stellt sich nur die Frage, ob die Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind. Selbstverständlich darf und muss der Westen dem Osten (und London dem Rest der Welt) Konkurrenz machen, denn es gibt weder einen verfassungsrechtlichen Anspruch, dem Beruf des Anwalts ungestört von Konkurrenten nachgehen zu können, noch existiert ein Anspruch auf Erhaltung eines bestimmten Geschäftsumfanges und auf Sicherung weiterer Erwerbsmöglichkeiten (*BVerfG*, NJW 2000, 1939). Der Westen darf dem Osten Konkurrenz machen und umgekehrt. Es stellt sich aber die Frage, wie der Wettbewerb ausgestaltet ist und ob Anwälte im Osten eine faire Chance haben, Mandate im Westen zu akquirieren. Da werden Kanzleien durch die öffentliche Hand nach dem nicht nachvollziehbaren Kriterium des Renommées der Kanzlei ausgewählt. Wenn es spektakuläre Fälle im Osten gibt, werden (von ostdeutschen Kommunen) Anwälte aus dem Westen mandatiert. Mandatieren im Gegenzug westdeutsche Kommunen Anwälte aus dem Osten? Nein, sie greifen dann häufig ohne Wettbewerb auf die Kompetenz vor Ort zurück. Zweiklassengesellschaft Ost/West: Ja, in den Köpfen von manch gestrigem Entscheidungsträger, der Mandate ohne transparenten Wettbewerb an bekannte Rechtsanwaltskanzleien verteilt.

3. *Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung bei der Vergabe von Rechtsberatungsaufträgen.* Die Eingangs gestellten Fragen ergeben (noch) eine klare Bevorzugung des Westens. Es sind keine Anwälte aus dem Osten als Rechtsanwalt beim *BGH* zugelassen, das Durchschnittseinkommen eines Anwalts in Ost und West unterscheidet sich erheblich. Ein allgemeines Klagelied hilft allerdings nicht, sondern nur ein Blick nach vorn. Was dem europäischen Binnenmarkt helfen soll, gilt auch für die Verwirklichung der inneren Einheit im Anwaltsmarkt: Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung bei der Vergabe von Rechtsberatungsaufträgen. Gegen die Zweiteilung in Ost und West, gegen die Mauer in den Köpfen hilft nur ein fairer Wettstreit in der Justiz, ein offener Wettbewerb um Aufträge. Bestehende Unterschiede (z. B. niedrige Stundensätze) können einen wettbewerblichen Vorteil ausmachen, den es zu nutzen gilt. Nur durch fairen Wettbewerb und Leistung kann eine wie auch immer geartete

Klassengesellschaft zum Wohle aller aufgebrochen werden. Die besten Anwälte der Welt sitzen in London, im Westen oder im Osten, wenn sie in einem transparenten, fairen und auf Gleichbehandlung basierenden Auswahlverfahren ermittelt wurden. Um auf das Beispiel Fußball zurückzukommen: Zwar ist in der 1. Bundesliga kein Verein aus Osten, aber sowie Bayern München nunmehr Respekt vor 1899 Hoffenheim hat, so wird sich der aufstrebende Verein RB Leipzig Respekt verschaffen, da es nicht darauf ankommt, woher man kommt, sondern was man leistet.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Christian Braun, Leipzig*